



Informationen BSM

Bevölkerungsschutz – Sport – Militär



Amt für Bevölkerungsschutz, Sport
und Militär des Kantons Bern
Papiermühlestrasse 17v
Postfach
3000 Bern 22
Telefon 031 634 90 11
Telefax 031 634 90 13
E-Mail info.bsm@pom.be.ch
Internet www.pom.be.ch

Office de la sécurité civile, du sport
et des affaires militaires (OSSM)
Filiale La Neuveville
Grand-Rue 2
2520 La Neuveville
Téléphone 032 751 49 71
Télécopie 032 751 62 35
E-Mail jurabernois.ossm@pom.be.ch
Internet www.pom.be.ch

Informationen zum Bevölkerungsschutz/Zivilschutz, Sport und Militär im Kanton Bern

Gestaltung: Wassmer Graphic Design, Langnau i. E.
Fotos: ImagePoint AG, Daniel Käsermann, BASPO
Wassmer Graphic Design, Langnau i. E.
Hans Wüthrich, Langnau i. E.
Druck: Tanner Druck AG, Langnau

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Seite		Seite
Bevölkerungsschutz/ Zivilschutz			Militär	
Abkürzungen	7		Rekrutierung	25
Begriffe und Definitionen	7	Wehrpflichtersatzabgabe	Schriftliche Vororientierung	25
Gesetzliche Grundlagen	9	Adressänderungen	Aufnahme in die Militärkontrolle	25
Stufe Bund	9	Berufsänderungen	Orientierungstag	25
Stufe Kanton	9	Kulturgüterschutz	Rekrutierung	25
Bevölkerungsschutz	9	Kontakte	Rekrutenschule	27
Definition	9		Meldepflicht	27
Führungsorgane des Bevölkerungsschutzes	9	Sport	Wohnortswechsel	27
Zivilschutz	9	Grundlagen	Adressänderung innerhalb der Wohngemeinde	27
Rechtliche Vorgaben	9	Kantonales Sportleitbild	Berufsänderungen	27
Zuständigkeiten	9	Abteilung Sport im BSM	Änderungen der Personalien	27
Aktive Dienstleistungsdauer im Zivilschutz	10	Was ist J+S?	Verlust des Dienstbüchleins, MLA oder Schiessbüchleins	27
Grundfunktionen im Zivilschutz	10	Sport im Kanton Bern – Überblick	Auslandurlaub	28
Einteilung	10	J+S	Meldepflichtige	28
Zuteilung	10	Sportprojekte und Beratung	Rückkehr vom Auslandsaufenthalt	28
Reserve	10	J+S-Kaderbildung	Schiesspflicht	28
Kantonale Formationen	10	J+S-Leiter	Dienstverschiebung	29
Care Team	11	J+S-Coach	Gesuche	29
Übernahme der Schutzdienstpflicht auf freiwilliger Basis	11	J+S-Jugendausbildung	Wehrpflichtersatz	30
Ausbildung	11	Leiterbörse	Beginn der Ersatzpflicht	30
Einsätze	11	Jugendurlaub	Dauer der Ersatzpflicht	30
Freiwillige Leistung von Einsätzen	12	J+S-Camps	Nicht ersatzpflichtig	30
Aufgebot	12	Weitere Dienstleistungen der Abteilung Sport	Abstufung nach Diensttagen	30
Einrückungspflicht	12	Beratung	Anrechnung von Schutzdienstleistungen	30
Erkrankungen und Unfälle vor dem Einrücken	12	Sportförderungsprojekt	Entlassung aus der Wehrpflicht – Militärdienstpflichtige	31
Dienstverschiebungsgesuche	13	Fit und mobil	Dauer der Dienstpflicht	31
Urlaubsgesuche	13	Senioren- / Erwachsenensport	Rückgabe der persönlichen Ausrüstung	31
Sold, Verpflegung, Transporte, Unterkunft	13	Dienstleistungen von anderen Organisationen	Nicht-Militärdienstpflichtige	31
Erwerbsausfallentschädigung	13	Sportfonds	Sektionschefs	32
Versicherung	14	Kontakte		



Bevölkerungsschutz/ Zivilschutz



Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär
des Kantons Bern
Abteilung Zivil- und Bevölkerungsschutz (AZB)
Papiermühlestrasse 17v, Postfach
3000 Bern 22
Telefon 031 634 91 11
Telefax 031 634 91 13
E-Mail azb.bsm@pom.be.ch
Internet www.pom.be.ch

Office de la sécurité civile, du sport
et des affaires militaires (OSSM)
Filiale La Neuveville
Grand-Rue 2
2520 La Neuveville
Téléphone 032 751 49 71
Télécopie 032 751 62 35
E-Mail jurabernois.ossm@pom.be.ch
Internet www.pom.be.ch

Begriffe und Definitionen

Abkürzungen

AdZS	Angehöriger des Zivilschutzes
AZB	Abteilung Zivil- und Bevölkerungsschutz
BABS	Bundesamt für Bevölkerungsschutz
BeV	Verordnung über den Bevölkerungsschutz (Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung, BeV)
BSM	Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär
BZG	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)
EO	Erwerbsersatzordnung
FO	Führungsorgan
GFO	Gemeindeführungsorgan
KBZG	Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG)
KFO	Kantonales Führungsorgan
KGS	Kulturgüterschutz
KZSV	Kantonale Verordnung über den Zivilschutz (Kantonale Zivilschutzverordnung, KZSV)
OT	Orientierungstag
POM	Polizei- und Militärdirektion Kanton Bern
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
RFO	Regionales Führungsorgan
RKZ	Regionales Kompetenzzentrum (Tramelan, Büren a. A., Köniz, Ostermundigen, Aarwangen, Spiez)
VEZG	Verordnung über die Einsätze des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft
VKFO	Kreisführungsorgan
ZS	Zivilschutz
ZSO	Zivilschutzorganisation
ZSV	Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV), Stufe Bund



Gesetzliche Grundlagen

Stufe Bund

Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)

Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV)

Verordnung über die Einsätze des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft (VEZG)

Stufe Kanton

Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG)

Verordnung über den Bevölkerungsschutz (Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung, BeV)

Kantonale Verordnung über den Zivilschutz (Kantonale Zivilschutzverordnung, KZSV)

Bevölkerungsschutz

Definition

Bevölkerungsschutz steht für das Zusammenwirken der verschiedenen Partnerorganisationen in einem Ereignisfall. Es sind dies die Polizei, die Feuerwehr, das Gesundheitswesen, die technischen Betriebe und der Zivilschutz.

Führungsorgane des Bevölkerungsschutzes

Die Pflicht zur Bildung von Führungsorganen (FO) ist im BZG und KBZG gesetzlich verankert.

Zivilschutz

Rechtliche Vorgaben

Der Zivilschutz und der Kulturgüterschutz sind im KBZG und BZG geregelt.

Zuständigkeiten

Die Gemeinden sind die Hauptträgerinnen des Zivilschutzes, Kulturgüterschutzes und des Bevölkerungsschutzes.

Aktive Dienstleistungsdauer im ZS Die aktive Dienstleistung dauert grundsätzlich vom 20. bis 40. Altersjahr.

Grundfunktionen im ZS Stabsassistent, Betreuer, Pionier.

Einteilung Die Einteilung in die Grundfunktionen erfolgt aufgrund des Bedarfs der ZSO, der Eignung des AdZS und der ärztlichen Beurteilung anlässlich der Rekrutierung durch den Bund.

Zuteilung Die Zuteilung erfolgt anlässlich der Rekrutierung an diejenige ZSO, welcher die Wohngemeinde des Pflichtigen angehört.
Der Entscheid über die Zuteilung in eine benachbarte ZSO oder in die Reserve obliegt der ZSO, welcher der Pflichtige angehört.
Über die Zuteilung in eine kantonale Formation entscheidet der Kanton in Absprache mit den ZSO anlässlich der Rekrutierung, allenfalls später.

Reserve Die ZSO entscheiden über die direkte oder die vorzeitige Einteilung in die Reserve.

Kantonale Formationen Die Kantonalen Formationen übernehmen folgende Aufgaben:

- Führungsunterstützung für das Kantonale Führungsorgan (KFO) und die Kreisführungsorgane (VKFO)
- Unterstützung der betroffenen Gemeinden mit Telematikmitteln des Kantons (POLYCOM Front)
- Unterstützung bei der Vorbeugung mit mobilen Hochwassersperren
- Überwachung von Stauanlagen
- Unterstützung von Grossanlässen
- ABC-Schutz
- Betrieb einer Kontaktstelle nach Störfall in einem Kernkraftwerk

Zur Unterstützung der Führungsorgane stehen die Führungskoordinatoren zur Verfügung.

Care Team Kanton Bern

Das Care Team Kanton Bern, als Kantonale Formation, leistet psychologische Nothilfe und seelsorgerliche Betreuung des eingesetzten Personals sowie der Opfer und deren Angehörigen bei extrem belastenden Ereignissen wie Unglücksfällen, Katastrophen, Verbrechen, Gewalt. Ziel der psychosozialen Nothilfe ist eine rasche psychische Stabilisierung und Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit der Betroffenen.

Übernahme der Schutzdienstpflicht auf freiwilliger Basis

Schriftliche Gesuche für die Übernahme der Schutzdienstpflicht auf freiwilliger Basis sind an folgende Stellen zu richten:

- an die zuständige ZSO: für Dienstleistungen in einer kommunalen ZSO
- an die AZB: für Dienstleistungen in Kantonalen Formationen.

Die ZSO, respektive der Kanton für die Dienstleistung in Kantonalen Formationen, entscheidet über das Gesuch. Wer die Schutzdienstpflicht freiwillig übernimmt, verpflichtet sich für mindestens 3 Jahre und ist in Rechten und Pflichten allen anderen AdZS gleichgestellt. Eine gleichzeitige Dienstleistung in der Armee und im Zivilschutz ist ausgeschlossen.

Empfehlung: Die Übernahme der Schutzdienstpflicht auf freiwilliger Basis mit dem Arbeitgeber absprechen und vereinbaren.

Ausbildung

▪ Grundausbildung	zwei Wochen
▪ Zusatzausbildung	bis zu einer Woche
▪ Kaderausbildung	eine Woche
▪ Wiederholungskurse Mannschaft	2 Tage pro Jahr
▪ Wiederholungskurse Spezialisten und Mannschaft mit spezieller Kontrolltätigkeit	max. 5 Tage pro Jahr
▪ Wiederholungskurse Kader	mindestens 2 bis max. 14 Tage/Jahr

Einsätze

Katastrophen und Notlagen

Das Aufgebot erfolgt ereignisbezogen und damit kurzfristig. Es ist demzufolge nicht planbar.

Die Dienstleistungen sind **zeitlich unbeschränkt**.

Instandstellungsarbeiten

Das Aufgebot kann kurzfristig auf Grund der Dringlichkeit der Arbeiten erfolgen. Die Dienstleistung ist auf 14 Tage pro Ereignis beschränkt. Kader und Spezialisten zusätzlich 4 Tage.

Einsätze

Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft

Dabei handelt es sich um Einsätze in den Gemeinden oder um Unterstützung von Anlässen auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene. Der Entscheid zur Durchführung der Einsätze liegt bei den Gemeinden; eine Bewilligung des Kantons ist erforderlich. Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft sind auf 7 Tage pro Jahr beschränkt. Darin nicht eingeschlossen sind die Einsätze auf nationaler Ebene.

Kader, Spezialistinnen und Spezialisten können zusätzlich bis zu 4 Tagen aufgeboden werden.

Freiwillige Leistung von Einsätzen

Auf freiwilliger Basis und in Absprache mit dem Arbeitgeber sind bei Einsätzen länger dauernde Dienstleistungen möglich.

Die Zustimmung des Arbeitgebers zuhanden der anbietenden Stelle hat schriftlich zu erfolgen. Die unterzeichnete Zustimmungserklärung muss auf Verlangen der AZB oder des Bundes ausgewiesen werden können.

Arbeitslose holen das schriftliche Einverständnis beim zuständigen regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) ein.

Aufgebot

Aufgebote zu Dienstleistungen des Zivilschutzes erfolgen in der Regel schriftlich und mindestens sechs Wochen vor dem Dienstanlass. Kürzere Fristen sind zulässig, wenn die Art des Einsatzes eine sechswöchige Frist nicht zulässt (bei Katastrophen und in Notlagen).

Einrückungspflicht

Bei einem Aufgebot haben die Schutzdienstpflichtigen gemäss den Anordnungen der anbietenden Stelle einzurücken.

Das Aufgebot gilt auch dann, wenn ein Gesuch für Dienstverschiebung läuft und noch keine Antwort eingetroffen ist.

Erkrankungen und Unfälle vor dem Einrücken

Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht einrücken kann, hat die anbietende Stelle unverzüglich zu orientieren und ihr das Dienstbüchlein und ein ärztliches Zeugnis in verschlossenem Umschlag zuzustellen.

Dienstverschiebungsgesuche

Schutzdienstpflichtige können bei der anbietenden Stelle spätestens bis zehn Tage vor dem Einrücken ein schriftliches Gesuch um Verschiebung der Dienstleistung einreichen. Das Gesuch ist zu begründen. Ein Anspruch auf Verschiebung besteht nicht.

Die anbietende Stelle entscheidet über das Gesuch.

Solange das Gesuch nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht weiter.

Urlaubsgesuche

Vordienstliche Urlaubsgesuche

Schutzdienstpflichtige können bei der anbietenden Stelle spätestens bis zehn Tage vor dem Einrücken ein schriftliches Gesuch um Urlaub einreichen.

Das Gesuch ist zu begründen. Ein Anspruch auf Urlaub besteht nicht. Die anbietende Stelle entscheidet über das Gesuch.

Urlaubsgesuche während einer Dienstleistung

Über Urlaubsgesuche während der Dienstleistung entscheidet der Leiter des Dienstanlasses.

Anrecht

Sold, Verpflegung, Transporte, Unterkunft

Schutzdienstleistende haben Anrecht darauf.

Erwerbsausfallentschädigung

Für jeden besoldeten Tag haben Dienstleistende Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung (EO). Bei unselbständig Erwerbenden steht die EO ausnahmslos immer dem Arbeitgeber zu, auch wenn der Dienst ganz oder teilweise in der Freizeit (Samstag, Sonntag, Feiertag oder Abend) geleistet wurde. Gleichzeitig hat der Dienstleistende für die Dauer der Dienstleistung Anspruch auf Lohnfortzahlung (min. 80%). Arbeitnehmer dürfen den Erwerbsersatz somit nie direkt beanspruchen.

Wenn Dienstleistungen an Samstagen und Sonntagen sowie in der Freizeit getätigt werden, keine betriebliche Arbeitsstunden betroffen sind und für den Betrieb kein Arbeitsausfall entsteht, empfiehlt es sich, eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu treffen.

Bei Selbständigwerbenden wird die Entschädigung direkt der dienstleistenden Person ausbezahlt. Die ZSO führt eine individuelle Diensttagekontrolle.

Erwerbsausfall- entschädigung

Hinweis für den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber bescheinigt auf dem EO-Meldeformular den vordienstlichen Lohn und leitet es an seine AHV-Ausgleichskasse weiter. Wiederkehrende (stundenweise) geleistete Dienstleistungen werden kumuliert nach dem letzten Dienstag abgerechnet.

Versicherung

Schutzdienstpflichtige sind über die Militärversicherung versichert (MVG Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19.6.1992).

Wehrpflichtersatz- abgabe

- Schutzdienstleistende bezahlen bis und mit dem 30. Altersjahr jährlich eine Wehrpflichtersatzabgabe.
- Die jährliche Wehrpflichtersatzabgabe reduziert sich pro geleisteten besoldeten Dienstag (ausser Rekrutierung) um 4%.

Adress- änderungen

Adressänderungen innerhalb der Wohngemeinde haben innert vierzehn Tagen, Ab- und Anmeldung bei altem und neuem Wohnort je innert vierzehn Tagen zu erfolgen.

Berufsänderungen

Berufsänderungen sind innert nützlicher Frist der Zivilschutzstelle mitzuteilen.

Kulturgüterschutz

Hauptaufgaben des Kulturgüterschutzes sind die Inventarisierung und Dokumentation von beweglichen und unbeweglichen Kulturgütern sowie die Evakuationsvorbereitungen für einen Ereignisfall. Dazu stehen u. a. speziell dafür ausgebildete AdZS zur Verfügung.

Kontakte

Abteilung Zivil- und Bevölke- rungsschutz (deutschsprachig)

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM)
Abteilung Zivil- und Bevölkerungsschutz
Papiermühlestrasse 17v, Postfach
3000 Bern 22
Telefon 031 634 91 11, Telefax 031 634 91 13
azb.bsm@pom.be.ch, www.pom.be.ch

Abteilung Zivil- und Bevölke- rungsschutz (französisch- sprachig)

Office de la sécurité civile, du sport
et des affaires militaires (OSSM)
Filiale La Neuveville
Grand-Rue 2
2520 La Neuveville
Telefon 032 751 49 71, Telefax 032 751 62 35
jurabernois.ossm@pom.be.ch

Rekrutierungs- zentrum Sumis- wald (deutsch- sprachig)

Rekrutierungsoffizier Zivilschutz
Rekrutierungszentrum Sumiswald
Spitalstrasse 20
3454 Sumiswald
Telefon 034 432 36 58, Telefax 034 432 36 46
rekz.sum@vtg.admin.ch

Rekrutierung Lausanne (französisch- sprachig)

Cdmt cen recr Lausanne
Centre de recrutement 1, Case postale 226
1018 Lausanne 18
Telefon 021 641 22 14, Telefax 021 641 22 99
rekz.lau@vtg.admin.ch

Sport



Grundlagen

Kantonales Sportleitbild

Das kantonale Sportleitbild basiert auf den Grundzügen des bundesrätlichen Konzepts. Es bildet die Grundlage für die kantonale Sportpolitik und ist das Bekenntnis des Regierungsrates für eine aktive Weiterentwicklung von Bewegung und Sport.

Das Sportleitbild kann bei der Abteilung Sport bestellt werden.

Abteilung Sport im BSM

Als Kernaufgabe übernehmen wir sämtliche Aufgaben des Kantons im Zusammenhang mit Jugend+Sport (J+S). Zusätzlich sind wir Beratungsstelle für Sport im Kanton Bern.

Was ist J+S?

J+S ist ein Förderungswerk des Bundes und gestaltet seine Angebote in Zusammenarbeit mit Kantonen, Verbänden und anderen Institutionen des Sports.

J+S unterstützt bestehende Sportangebote für Jugendliche zwischen 5 und 20 Jahren subsidiär.

Sport im Kanton Bern – Überblick

J+S

- Organisation von J+S-Leiterkursen in rund 20 Sportarten.
- Organisation von J+S-Coachkursen für alle Sportvereine und Schulen mit J+S-Angeboten.
- Sicherstellung der Administration von Jugendangeboten und der Beratung der J+S-Coaches.
- Organisation von Sportcamps für Jugendliche im J+S-Alter auch in Zusammenarbeit mit Verbänden und Gemeinden.
- Organisation von französischsprachigen J+S-Kursen, Administration der Jugendangebote und Beratung der J+S-Coaches im Berner Jura durch die Aussenstelle in La Neuveville.

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport
und Militär des Kantons Bern
Abteilung Sport
Papiermühlestrasse 17v, Postfach
3000 Bern 22
Telefon 031 634 91 41
Telefax 031 634 91 44
E-Mail sport.bsm@pom.be.ch
Internet www.be.ch/sport

Office de la sécurité civile, du sport
et des affaires militaires (OSSM)
Filiale La Neuveville
Grand-Rue 2
2520 La Neuveville
Téléphone 032 751 49 71
Télécopie 032 751 62 35
E-Mail jurabernois.ossm@pom.be.ch
Internet www.be.ch/sport





Sportprojekte und Beratung

- Beratung für Sport im Kanton Bern (Hotline).
- Beratung der Polizei- und Militärdirektion in allen sportlichen Belangen.
- Sicherstellung der Schnittstellen zum Schulsport und Sportfonds.
- Unterstützung von speziellen Sportprojekten, z. B. TALENT EYE, HIP-FIT, Lokale Bewegungs- und Sportnetze (LBS), fit und mobil.

J+S-Kaderbildung

Die Leiterausbildung ist der Hauptpfeiler von J+S. Der Grundkurs dauert sechs Tage und ist sportartspezifisch ausgeschrieben.

Selbstbestimmte und bedürfnisorientierte Weiterbildung. Die J+S-Leitenden wählen aus einem vielfältigen Angebot die für ihre Tätigkeit sinnvollen Module aus. Die Weiterbildungspflicht verlangt, alle zwei Jahre mindestens ein Modul zu besuchen.

J+S-Leiter

Vom sporttreibenden Jugendlichen zum engagierten J+S-Leitenden.

▪ **Zulassungsbedingungen sind:**

- | | |
|-------------------|---|
| Alter: | 18 Jahre (Kalenderjahr) |
| Nationalität: | CH, FL und Ausländer mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung |
| Allg. Kenntnisse: | Erfahrungen aus eigener Tätigkeit in der Sportart |
| Tätigkeit: | Bereitschaft zu regelmässiger Tätigkeit |
| Empfehlung: | Anmeldung muss über einen J+S-Coach schriftlich oder online erfolgen. |

Kursplan, Ausbildungsstruktur, Formulare und alles über J+S unter www.jugendundsport.ch ersichtlich.

- Alle Kurse, die durch den Bund (BASPO) und die Kantone organisiert werden, sind EO entschädigt (**Erwerbsausfallentschädigung**).

J+S-Coach

Vom erfahrenen J+S-Leitenden zum unterstützenden J+S-Coach.

Der J+S-Coach ist die zentrale Person in J+S, er gibt wichtige Impulse und ist der Steuermann im Verein.

Das Mindestalter ist 18 Jahre.

Kursplan, Bedingungen und Formulare unter www.jugendundsport.ch ersichtlich.

J+S-Jugendausbildung

J+S konzentriert sich auf das **regelmässige Sporttreiben** von Jugendlichen zwischen 5 und 20 Jahren in einer verbindlichen und **auf Dauer angelegten Sportgemeinschaft**.

Leiterbörse

Für Leiterinnen und Leiter

Wenn Sie bereits anerkannte J+S-Leiterin bzw. anerkannter J+S-Leiter sind und sich für den Einsatz in Sportlagern zur Verfügung stellen möchten, können Sie sich bei der Abteilung Sport eintragen lassen.

Für Organisierende von Sportlagern

Die aktuelle Liste von qualifizierten J+S-Leitenden, die sich für den Einsatz in Sportlagern gemeldet haben, finden Sie unter www.be.ch/sport.

Jugendurlaub

Bis zum 30. Geburtstag haben alle Arbeitnehmende und Lehrlinge, die ehrenamtliche Jugendarbeit leisten, ein Anrecht auf fünf Tage Bildungsurlaub. So hält es das Obligationenrecht, Artikel 329e, fest. Wer gratis mit Jugendlichen arbeitet, reift zu einer verantwortungsvollen, kreativen und sozial kompetenten Persönlichkeit heran. Mehr unter www.jugendurlaub.ch

J+S-Camps

J+S-Camps

Die Abteilung Sport organisiert für Jugendliche im J+S-Alter (10 bis 20-Jährige) polysportive Lager. Diese sowie weitere Angebote werden in einem jährlich erscheinenden Campflyer zusammengestellt.

Dieser Flyer kann bei der Abteilung Sport bestellt oder auf unserer Homepage www.be.ch/sport heruntergeladen werden.

Weitere Dienstleistungen der Abteilung Sport

Beratung

Wir sind die Beratungsstelle für Sport im Kanton Bern (Hotline).

Sportförderungsprojekt

Vereine mit Berner Medaillengewinnern an Schweizermeisterschaften haben die Möglichkeit, für ihre Erfolge Beiträge aus dem Sportfonds zu erhalten.

Das entsprechende Reglement sowie das Antragsformular kann unter www.be.ch/sport herunter geladen werden.

Fit und mobil

Das BSM verfügt ab 2010 über eine mobile Turnhalle, welche auf Anfrage in Gemeinden anlässlich von Veranstaltungen wie beispielsweise Gemeindejubiläen, Sportevents, Märkten oder Festen aufgebaut werden kann. Das Sportzelt mit Hallenboden und einer Nutzfläche von 150 Quadratmetern kann auf jedem Untergrund errichtet werden, ist dank integrierter Infrarot-Heizung witterungsunabhängig und für die gesamte Palette an Sportarten nutzbar. Entsprechende Anfragen nimmt die Abteilung Sport gerne entgegen. Details finden Sie unter www.be.ch/sport.

Senioren-/Erwachsenensport

Details finden Sie unter www.be.ch/sport. Sportangebote im Kanton Bern für die zweite Lebenshälfte sind in der Broschüre «Bisch derby» zusammengefasst. Diese kann bei der Abteilung Sport bestellt werden.

Dienstleistungen von anderen Organisationen

Sportfonds

Aus dem Sportfonds wird eine Vielzahl von Projekten im Kanton Bern im Bereich des Sports unterstützt. Beiträge können insbesondere für folgende Zwecke ausgerichtet werden:

- Bau und Unterhalt von Sportanlagen
- Anschaffung und Reparatur von Sportmaterial
- Sportanlässe
- Kurswesen der Sportverbände
- Belohnung für Berner-Medaillengewinner an Schweizermeisterschaften

Gesuchsformulare können beim Sportfonds bestellt bzw. unter www.pom.be.ch → Generalsekretariat/Fonds → Bewilligungen/Sportfonds herunter geladen werden. Tel. Auskünfte: 031 633 53 42/41.

Militär und Sport

Spitzensportförderung in der Armee XXI

In Absprache mit Swiss Olympic werden alle Fragen zum Thema Spitzensport und Militär vom Bundesamt für Sport (BASPO) behandelt. Mehr Infos zu den Themen

- Spitzensport RS
- Qualifizierte Sportler
- Dienstverschiebungsgesuche

finden Sie unter www.baspo.admin.ch → Themen → Spitzensport → Spitzensport-RS

Kontakte

Sport Kanton Bern inkl. J+S (deutsch- sprachig)

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM)
Abteilung Sport
Papiermühlestrasse 17v, Postfach
3000 Bern 22
Telefon 031 634 91 41, Telefax 031 634 91 44
sport.bsm@pom.be.ch, www.be.ch/sport

J+S (französisch- sprachig)

Office de la sécurité civile, du sport
et des affaires militaires (OSSM)
Filiale La Neuveville
Grand-Rue 2
2520 La Neuveville
Téléphone 032 751 49 71, Télécopie 032 751 62 35
jurabernois.ossm@pom.be.ch, www.be.ch/sport

J+S CH (BASPO)

Bundesamt für Sport
2532 Magglingen
Telefon 032 327 61 11
www.baspo.ch oder www.jugendundsport.ch

Sportfonds

Polizei- und Militärdirektion
Generalsekretariat / Sportfonds
Kramgasse 20
3011 Bern
Telefon 031 633 53 42, Telefax 031 633 54 60
info.pom@pom.be.ch, www.pom.be.ch

Fachkommission für Sport (FAKO)

FAKO Sport
p. a. Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär
Papiermühlestrasse 17v, Postfach
3000 Bern 22
Telefon 031 634 90 11, Telefax 031 634 90 13
E-Mail: info.bsm@pom.be.ch

Schulsport

Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon 031 633 85 11, Telefax 031 633 86 50
erzbe@erz.be.ch, www.erz.be.ch

Swiss Olympic Association

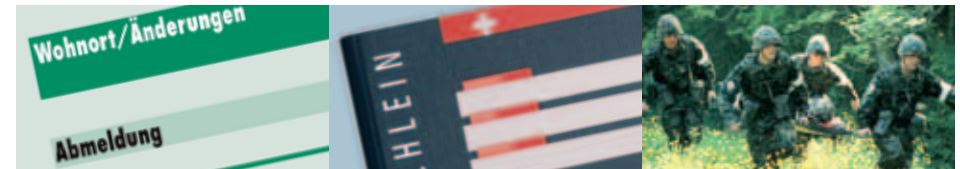
Swiss Olympic Association
Haus des Sports, Talgutzentrum 27
Postfach 606
3063 Ittigen
Telefon 031 359 71 11, Telefax 031 359 71 71
E-Mail: info@swissolympic.ch, www.swissolympic.ch



Amt für Bevölkerungsschutz, Sport
und Militär des Kantons Bern
Abteilung Militär
Papiermühlestrasse 17v, Postfach
3000 Bern 22
Telefon 031 634 92 11
Telefax 031 634 92 13
E-Mail am.bsm@pom.be.ch
Internet www.pom.be.ch

Office de la sécurité civile, du sport
et des affaires militaires (OSSM)
Filiale La Neuveville
Grand-Rue 2
2520 La Neuveville
Téléphone 032 751 49 71
Télécopie 032 751 62 35
E-Mail jurabernois.ossm@pom.be.ch
Internet www.pom.be.ch

Militär



Rekrutierung

Wichtige Etappen zur Vorbereitung auf die allgemeine Wehrpflicht.

Schriftliche Vororientierung

Alle Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger erhalten im **16. Altersjahr** eine schriftliche Vororientierung. Die Broschüre «Dein Einsatz für unsere Sicherheit» enthält eine Übersicht über die militärtechnischen Vorbereitungskurse.

Aufnahme in die Militärkontrolle

Alle Schweizerbürger werden im **17. Altersjahr** mit einem Fragebogen für Stellungspflichtige zur Aufnahme in die Militärkontrolle aufgefordert.

Orientierungstag

Der Orientierungstag ist der eigentliche Startschuss zur Rekrutierung. Alle Schweizerbürger werden im **18. Altersjahr** zu einem Orientierungstag aufgeboten. Die Teilnahme ist obligatorisch (OR Art. 324a, Amtstermin, d. h. für diesen Tag wird weder Sold noch Erwerbsersatz ausgerichtet). Die gleichaltrigen Schweizerbürgerinnen werden zur freiwilligen Teilnahme am Orientierungstag eingeladen.

Am Orientierungstag erhalten die Stellungspflichtigen Informationen über die Armee, den Zivilschutz, die Zuteilungsmöglichkeiten, die entsprechenden Anforderungsprofile, die verschiedenen Dienstmodelle, die Karrieremöglichkeiten, die persönlichen Vorbereitungen auf die Rekrutierung, die Rechte und Pflichten. Am Orientierungstag wird für den Fall dass der Stellungspflichtige als militärdiensttauglich beurteilt wird, auch der Wunschzeitpunkt für die Rekrutenschule festgelegt.

Rekrutierung

Die Rekrutierung erfolgt grundsätzlich im **19. Altersjahr**, spätestens aber bis zur Vollendung des 22. Altersjahres. Eine Verschiebung aus zwingenden Gründen ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen maximal bis zur Vollendung des 25. Altersjahres möglich. Die Rekrutierung dauert 2 bis 3 Tage.



Rekrutenschule

Die Rekrutenschule ist in der Regel im **20. Altersjahr** zu absolvieren, jedoch frühestens 3 Monate oder spätestens 12 Monate nach der Rekrutierung. Die Rekrutenschule kann aber auch bis zum Abschluss der Grundausbildung (Lehre, Matur) verschoben werden. Sie dauert je nach Truppengattung 21 oder 18 Wochen.

Meldepflicht

Wohnortswechsel

Der Wohnort ist die Gemeinde, bei welcher die zivilen Ausweisschriften hinterlegt sind.

Der Wegzug in eine andere Gemeinde ist dem Sektionschef des alten Wohnortes zu melden.

Die Anmeldung am neuen Wohnort hat innert 14 Tagen seit der Abmeldung beim Sektionschef des neuen Wohnortes zu erfolgen.

Adressänderung innerhalb der Wohngemeinde

Eine Adressänderung innerhalb der Wohngemeinde ist dem Sektionschef innert 14 Tagen zu melden.

Berufsänderungen

Berufsänderungen sind dem Sektionschef innert nützlicher Frist – unter Vorweisung oder Einsendung des Dienstbüchleins – zu melden.

Änderung der Personalien

Bei Namensänderung ist das Dienstbüchlein dem Sektionschef mit folgenden Beilagen einzureichen:

- Eheschein oder Familienbüchlein (Kopie)
- blaue militärische Identitätskarte

Verlust Dienstbüchlein, Militärischer Leistungsausweis oder Schiessbüchlein

Der Verlust dieser Dokumente ist innerhalb von 14 Tagen dem Sektionschef zu melden. Gegen eine Gebühr wird ein Duplikat erstellt.

Antritt des Aus- landaufenthaltes

Auslandurlaub

Meldepflichtige, welche einen Auslandsaufenthalt antreten, haben folgendes zu beachten:

- **Auslandsaufenthalte bis zu höchstens 12 Monaten**
Meldepflichtige, welche bis zu 12 Monaten ins Ausland gehen, haben dem Sektionschef **eine Kontaktadresse in der Schweiz zu melden**
- **Auslandsaufenthalte von ununterbrochen länger als 12 Monaten**
Meldepflichtige, welche länger als 12 Monate ununterbrochen ins Ausland gehen, benötigen **einen Auslandurlaub**

Das Gesuch um Auslandurlaub (Formular 1.36) ist beim Sektionschef zu beziehen und muss diesem rechtzeitig – in der Regel 2 Monate vor der Abreise – zusammen mit dem Dienstbüchlein eingereicht werden. Dies gilt auch für alle Offiziere.

Rückkehr vom Auslandsaufenthalt

Vom Ausland zurückkehrende Meldepflichtige haben sich beim Sektionschef innerhalb von **14 Tagen nach der Rückkehr** anzumelden.

Schiesspflicht

Schiesspflicht

Die Schiesspflicht ist bis zum Ende des Jahres vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in welchem das 34. Altersjahr vollendet wird, jährlich zu erfüllen und beginnt im ersten Jahr nach Absolvierung der Rekrutenschule.

Die **Schiesspflicht kann von Ende März bis Ende August** in einem anerkannten Schützenverein erfüllt werden. Informationen über die Daten erhalten Sie bei

- Schützenvereinen
- Publikationen im Amtsanzeiger
- Websites Internet

Sollte die **Schiesspflicht bis Ende August** nicht erfüllt worden sein, ist diese in einem Nachschiesskurs zu erfüllen – siehe öffentliches Aufgebotsplakat.

Beachten Sie die Weisungen im Dienstbüchlein auf Seite 2.

Informieren Sie sich im Internet: www.pom.be.ch, www.armee.ch

Dienstverschiebung

Alle im Kanton Bern wohnhaften Angehörigen der Armee senden ihr Dienstverschiebungsgesuch an das

**Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär
des Kantons Bern**
Dienstverschiebungswesen
Papiermühlestrasse 17v
Postfach
3000 Bern 22

Eine Ausnahme bilden nur Hptm (inkl. Sub Of und höh Uof, die in Stäben oder Sub Of, die auf einer Hptm Fkt eingeteilt sind) sowie Stabsof, die ihre Gesuche nach wie vor auf dem Dienstweg stellen müssen.

Gesuche um Dienstverschiebung müssen von den Militärdienstpflichtigen spätestens **14 Wochen** vor Beginn der Dienstleistung in schriftlicher Form bei den Behörden eingereicht werden, soweit der Grund der Verschiebung zu diesem Zeitpunkt schon bekannt ist.

Gesuche

Die Gesuche müssen:

- die Unterschrift des Gesuchstellers tragen;
- begründet und mit den nötigen Beweismitteln versehen sein (z. B. Bestätigung des Arbeitgebers, der Schulleitung, der Verbindungsstelle Armee und Hochschulen/HL oder des behandelnden Arztes usw.);
- den Zeitraum nennen, in dem der Gesuchsteller den Dienst leisten kann, falls der Angehörige der Armee mit der Erfüllung seiner Militärdienstpflicht **im Rückstand** ist.

Gesuche werden nur bewilligt, wenn das private Interesse des Militärdienstpflichtigen das öffentliche Interesse an der Leistung des Ausbildungsdienstes überwiegt.

Gesuche werden nicht bewilligt, wenn für die Bedürfnisse des Gesuchstellers die Gewährung eines persönlichen Urlaubs, einer Dienstunterbrechung oder die Absolvierung einer Teildienstleistung genügt.

Die Pflicht zum Einrücken bleibt für die Militärdienstpflichtigen **bestehen**, solange die Dienstverschiebung nicht bewilligt ist.

Wehrpflichtersatz

Beginn der Ersatzpflicht

Die Wehr- und Ersatzpflicht beginnt grundsätzlich im 20. Altersjahr. Wird die RS nicht im 20. Altersjahr geleistet, tritt die Ersatzpflicht bis zur Vervollendung der RS ein. Dies gilt auch für Dienstverschiebungen aus beruflichen Gründen (Lehre, Studium, usw.)

Dauer der Ersatzpflicht

- Die Ersatzpflicht besteht analog der Wehrpflicht vom 20. bis und mit erfüllttem 30. Altersjahr.
- Für Dienstverschieber (Militär-, Zivildienst), welche ihre Ausbildungspflicht bis zum vollendeten 30. Altersjahr nicht vollständig erfüllt haben, kann die Dienst- und Ersatzpflicht bis zum vollendeten 34. Altersjahr dauern.

Nicht ersatzpflichtig ist

- wer seine Dienstpflicht im Ersatzjahr tatsächlich erfüllt hat, obwohl er nicht während des ganzen Jahres als Dienstpflichtiger eingeteilt war.

Abstufung nach Diensttagen

Die Ersatzabgabe ermässigt sich:
um 10% bei 50– 99 Militärdiensttagen (75–149 Zivildiensttagen),
um 20% bei 100–149 Militärdiensttagen (150–224 Zivildiensttagen),
usw.
Bei 500 Militär- resp. 750 Zivildiensttagen beträgt die Ermässigung 100%.

Anrechnung von Schutzdienstleistungen

Die berechnete Ersatzabgabe wird für jeden im Ersatzjahr geleisteten Schutzdiensttag vom Zwischentotal um 4% reduziert.

Weitere Informationen

http://www.pom.be.ch/site/pom_bsm_militaer_wehrpflichtersatz

Entlassung aus der Wehrpflicht – Militärdienstpflichtige

Dauer der Dienstpflicht

Die Militärdienstpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem der Pflichtige das 20. Altersjahr vollendet. Sie dauert:

- für Angehörige der Mannschaft und Unteroffiziere bis zum Ende des Jahres, in dem sie das **30. Altersjahr** vollenden, oder, wenn sie ihre Ausbildungspflicht bis dahin nicht vollständig erfüllt haben, längstens bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 34. Altersjahr vollenden;
- für höhere Unteroffiziere: längstens bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 36. Altersjahr vollenden;
- für Subalternoffiziere: längstens bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 36. Altersjahr vollenden, bei Bedarf längstens bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 40. Altersjahr vollenden;
- für höhere Unteroffiziere, die in Stäben eingeteilt sind, und für Hauptleute: längstens bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 42. Altersjahr vollenden;
- für Stabsoffiziere und höhere Stabsoffiziere: längstens bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden.

Rückgabe der persönlichen Ausrüstung

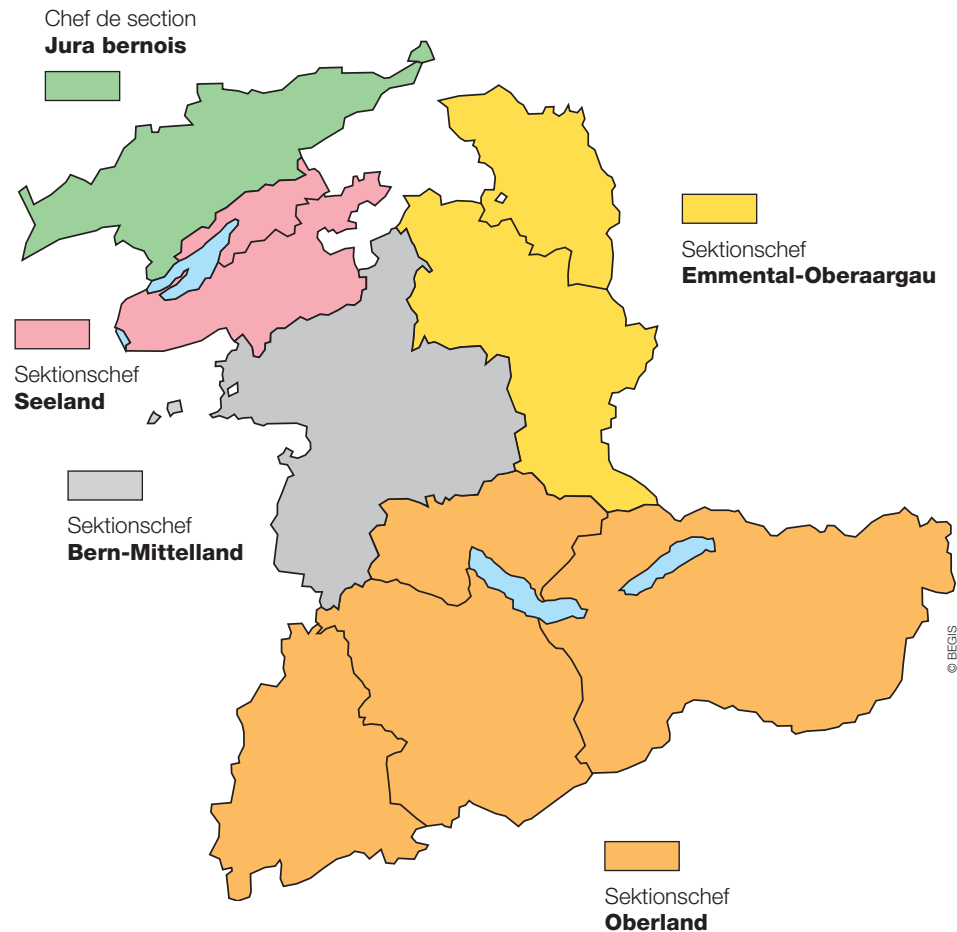
Jeder Angehörige der Armee (AdA) ist verpflichtet, die rückerstattungs-pflichtigen Ausrüstungsgegenstände persönlich zurückzugeben. Zur Erfüllung dieser Pflicht wird der AdA rechtzeitig mit persönlichem Marschbefehl durch das Kreiskommando aufgeboten. Die obligatorische Entlassung aus der Militärdienstpflicht gilt als gesetzliche Pflicht (Amtstermin). Daher besteht kein Anspruch auf Sold und Erwerbersatz.

Nicht-Militärdienstpflichtige

Nichteingeteilte (Dienstbefreite, Untaugliche, Ausgeschlossen, usw.) werden auf Ende des Jahres, in dem sie das 30. Altersjahr vollenden, aus der Wehrpflicht entlassen.

Verwaltungsregionen und -kreise ab 1. Januar 2010

Sektionschefs



Sektionschefs

Seeland
Bern-Mittelland
Emmental-
Oberaargau
Oberland

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern (BSM)
Abteilung Militär
Papiermühlestrasse 17v, Postfach, 3000 Bern 22
Telefon 031 634 92 11, Telefax 031 634 92 13
am.bsm@pom.be.ch
www.pom.be.ch

Jura bernois

Office de la sécurité civile, du sport et des affaires militaires (OSSM)
Filiale La Neuveville
Grand-Rue 2
2520 La Neuveville
Téléphone 032 751 49 71, Télécopie 032 751 62 35
jurabernois.ossm@pom.be.ch
www.pom.be.ch



Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär
des Kantons Bern
Abteilung Infrastruktur
Papiermühlestrasse 13f, Postfach
3000 Bern 22
Telefon 031 324 44 76
Telefax 031 323 24 90
E-Mail kaserne.bern@vtg.admin.ch
Internet www.pom.be.ch

Infrastruktur

Kasernenanlage/Waffenplatz Bern

Geschichte

Bern ist einer der traditionsreichsten Waffenplätze der Schweiz. Durch die Verlegung der kantonalen Militäranstalten 1878 aus der Stadt Bern entstand auf dem Beundenfeld im Jahr 1878 einer der grössten zusammenhängenden Baukomplexe des vorletzten Jahrhunderts, dessen Achsensystem die Quartierstruktur wesentlich geprägt hat.

Neues Nutzungskonzept

Die Kasernenanlage behält ihren Status als militärische Ausbildungsstätte auch in Zukunft, was in Vereinbarungen mit der Stadt Bern und im Waffenplatzvertrag vom 21.1.2000 festgelegt ist.

Renovation und Umbau

Die Kasernenanlage der Bundeshauptstadt – erbaut 1873–1878 – zeugt mit der strengen Ordnung militärischer Bauten von Beständigkeit und Dauerhaftigkeit.

Bund, Kanton und Stadt haben in gemeinsamer Anstrengung den Erhalt der Anlage in ihrer Struktur und eine grundlegende Modernisierung möglich gemacht.

Die Kaserne Bern ist heute eines der modernsten Ausbildungs-, Schulungs- und Tagungszentren für Armee, Bundes- und Kantonsverwaltung, Partnerorganisationen und Dritte.

Reservation der Infrastruktur, Besichtigungen und Auskünfte

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Für Reservationsanfragen, Auskünfte und Besichtigungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Aufgrund der grossen Nachfrage empfehlen wir Ihnen, für Reservationsanfragen möglichst frühzeitig mit uns Kontakt aufzunehmen.



Gebäudeversicherung Bern (GVB)
Papiermühlestrasse 130
3063 Ittigen
Telefon 031 925 11 11
Telefax 031 925 12 22
E-Mail info@gvb.ch
Internet www.gvb.ch

Feuerwehr



Feuerwehrdienstpflicht

Die Regelung der Feuerwehrdienstpflicht ist eine kommunale Angelegenheit. Die Gemeinden erlassen entsprechende Vorschriften (Feuerwehrrglement), welche regeln, wer aktiv Feuerwehrdienst leistet und wer eine sogenannte Feuerwehr-Ersatzabgabe leisten muss.

Abgesehen von wenigen Ausnahmen (Freiwillige Feuerwehr) besteht in den bernischen Gemeinden grundsätzlich die gesetzliche Pflicht zum Feuerwehrdienst, welcher, je nach Personalbedarf der entsprechenden Feuerwehrorganisation, aktiv zu leisten ist oder durch eine Ersatzabgabe abgegolten werden kann.

Sold und Entschädigung

Die Entschädigung von Feuerwehrangehörigen ist ebenfalls Sache der Gemeinde und wird im Feuerwehrrglement oder einer entsprechenden Feuerwehrverordnung geregelt. Die Gemeinden entschädigen den aktiven Feuerwehrdienst in der Regel mit Sold und Kursentschädigungen gemäss ihren gesetzlichen Bestimmungen. Sold und Entschädigungen werden dem Feuerwehrangehörigen direkt ausbezahlt; Absprachen über Abtretung von Sold oder Entschädigung an den Arbeitgeber oder über Lohnzahlung während einer feuerwehrbedingten Abwesenheit, sind jeweils zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu treffen. Der Feuerwehrdienst ist nicht der Erwerb ersatzordnung (EO) unterstellt und es erfolgt auch keine Anrechnung von Diensttagen an allfällig zu leistenden Wehrpflichtersatz für Armee und Zivilschutz.

Auskünfte



Für spezielle Auskünfte sind jeweils die örtlichen Kommandanten der Feuerwehren und/oder die Gemeindeverwaltungen zuständig. Für Schadenfälle und -prävention sowie weitere Dienstleistungen wenden Sie sich auch an www.gvb.ch.



Papiermühlestrasse 17, 3000 Bern 22

- ① Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern (BSM)
Office de la sécurité civile, du sport et des affaires militaires du canton de Berne (OSSM)

Kreiskommando des Kantons Bern
Commandement d'arrondissement du canton de Berne

Sektionschef
Chef de section

- ② Kantonspolizei (KAPÖ)
Police cantonale (POCA)

- ③ Logistik 2
Logistique No 2

⑨ Tram Nr. 9 «Breitenrain» oder «Guisanplatz», Endstation
Tramway N° 9 «Breitenrain» ou «Guisanplatz», terminus

⑩ Bus Nr. 10 «Ostermündigen», Station Schönbühl
Bus N° 10 «Ostermündigen», station Schönbühl

④ Besucherparkplatz
Place de parc pour visiteurs

⑤ Öffentlicher Parkplatz
Place de parc public

Papiermühlestrasse 13 + 15, 3000 Bern 22

(Navigationssystem: Kasernenstrasse 27)

- ④ Waffenplatzverwaltung
Administration de la place d'armes

Köo Koordinationsabschnitt 13
Cdmt secteur coordination 13

Waffenplatzkommando Bern, Sand
Commandement de la place d'armes

- ⑤ General Guisan-Kaserne

- ⑥ MK der Berner Truppen / Restaurant Time Out

- ⑦ Restaurant Treffpunkt

- ⑧ Hochschule der Künste Bern (HKB)
Haute école des arts de Berne (HEAB)

- ⑨ Funkerhaus